



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

49. Jahrgang

Moers, den 20. Dezember 2023

Nr. 25

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers – Neubestzung des Schiedsamsbezirkes Bezirk 5 – Hochstraß & Scherpenberg und des Schiedsamsbezirkes Bezirk 4 – Hülsdonk & Moers-Mitte
2. Jahresabschluss der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH zum 31.12.2022
3. Jahresabschluss der ENNI Stadt und Service Niederrhein AöR zum 31.12.2022
4. Jahresabschluss der Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH zum 31.12.2022
5. Jahresabschluss der ENNI Solar GmbH zum 31.12.2022
6. Jahresabschluss der Energie für Immobilien GmbH zum 31.12.2022
7. Jahresabschluss der Betreibergesellschaft Bürgerwindräder Rheinberg mbH zum 31.12.2022
8. Jahresabschluss der Bürgerwindräder Rheinberg GmbH & Co. KG zum 31.12.2022
9. Jahresabschluss der ENNI Energienetze Rheinberg GmbH & Co. KG zum 31.12.2022
10. Jahresabschluss der Energienetze Rheinberg Verwaltung GmbH zum 31.12.2022
11. Jahresabschluss der Gasnetz Rheinberg GmbH zum 31.12.2022
12. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
13. Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
14. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
15. Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
16. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
17. Bekanntmachung zu einer Satzungsänderung der Sparkasse am Niederrhein-Sparkasse des Kreises Wesel und der Stadt Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
18. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der LINEG

Bekanntmachung der Stadt Moers

In der Stadt Moers ist folgender Schiedsamtsbezirk für die Wahlzeit vom 01.03.2024 – 28.02.2029 zu besetzen:

Bezirk 5 – Hochstraß & Scherpenberg –

Sowie folgender Schiedsamtsbezirk für die Wahlzeit vom 15.05.2024 – 14.05.2029 zu besetzen:

Bezirk 4 – Hülsdonk & Moers-Mitte –

Die Schiedsperson, die vom Rat der Stadt Moers für fünf Jahre gewählt wird, soll ihren Wohnsitz in dem entsprechenden Schiedsamtsbezirk haben. Sie sollte zwischen 25 und 75 Jahre alt und ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sein. Diese Befähigung sollte in einer Bewerbung bereits begründet hervorgehoben werden. Die ehrenamtlich tätige Schiedsperson führt Schlichtungsverfahren in Privatklagedelikten und bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten durch. Hierbei handelt es sich z. B. um Hausfriedensbruch, Beleidigungen, leichte und fahrlässige Körperverletzung, Sachbeschädigung und nachbarrechtliche Streitigkeiten.

Nähere Informationen können auf der Homepage der Stadt Moers (www.moers.de) unter dem Suchbegriff „Schiedspersonen“ sowie über den dort vorhandenen Link „Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen“, „Bürgerservice“, Suche „Schiedsamt“ und den zusätzlichen Link „Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V., Suche „Schiedsamt“, abgerufen werden.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an der Ausübung des Amtes einer Schiedsperson haben, können sich bis zum 14.01.2024 schriftlich unter Angabe von Name, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf bei der

Stadt Moers
-Fachdienst Ordnung-
47439 Moers

bewerben.

Moers, den 14.12.2023

Fleischhauer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Jahresabschluss der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH zum 31.12.2022

Die Gesellschafterversammlung der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH, Moers, hat am 07.06.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 festgestellt und u.a. wie folgt beschlossen:

„Der von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023, der allen Gesellschaftern vorliegt, wird hiermit festgestellt. Die Abführung des Gewinns an die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und die Ausgleichzahlung an die außenstehenden Gesellschafter erfolgt am 9. Juni 2023.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Moers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Moers, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder

Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im

Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“ und „Messstellenbetrieb“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.“

Düsseldorf, den 24. Mai 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer



ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Auslage der Unterlagen

Der Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts für sechs Wochen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Stefan Krämer
Vors. der Geschäftsführung

Dr. Kai Gerhard Steinbrich
Geschäftsführung

Josef Kremer
stv. Geschäftsführung

Bekanntmachung

Jahresabschluss der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für das Geschäftsjahr 2022

Gewinnverwendungsbeschluss

Der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, Moers, hat am 21.06.2023 unter anderem Folgendes beschlossen:

„1. Der von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüfte Jahresabschluss der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für das Geschäftsjahr 2022 wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 11.135.340,59 € festgestellt.

2. Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2022 wird in Höhe von 8.306.916,45 € am 17.07.2023 an die Stadt Moers ausgeschüttet.“

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, Moers

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, Moers, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 27 Abs. 2 KUV NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in

Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Unternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des

Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 27 Abs. 2 KUV NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Unternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser

jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Unternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, den 7. Juni 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer



ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Auslage der Unterlagen

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts für sechs Wochen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Stefan Krämer
Vorstandsvorsitzender

Lutz Hormes
Vorstand

Dr. Kai Gerhard Steinbrich
Vorstand

Bekanntmachung
Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH - Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022

Die Gesellschafterversammlung der Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH, Moers, hat am 22.05.2023 unter anderem Folgendes beschlossen:

„Der von der PWC GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf geprüfte und unter dem 17. März 2023 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 wird mit einer Bilanzsumme von 7.653.169,72 € und einem Jahresüberschuss von 1.293.444,42 € festgestellt.

Aus dem erzielten Jahresüberschuss des Jahres 2022 in Höhe von 1.293.444,42 € sowie dem Gewinnvortrag von 306,01 € wird eine Gewinnausschüttung in Höhe von 1.293.000,00 € im Verhältnis der Geschäftsanteile gemäß § 29 Abs. 3 GmbH-Gesetz am 1. Dezember 2023 vorgenommen. Der Restbetrag in Höhe von 750,43 € wird auf das Geschäftsjahr 2023 vorgetragen.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte PWC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Biokraft Moers/Dinslaken mbH, Moers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Biokraft Moers/Dinslaken mbH, Moers, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Biokraft Moers/Dinslaken mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im

Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

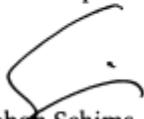
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.“

Düsseldorf, den 17. März 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer


ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Auslage der Unterlagen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts für sechs Wochen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Manuela Kemper-Wibelitz
Geschäftsführerin

Arno Gedigk
Geschäftsführer

**Bekanntmachung
ENNI Solar GmbH – Jahresabschluss 2022**

Die Gesellschafterversammlung der ENNI Solar GmbH, Moers, hat unter anderem Folgendes am 15.08.2023 beschlossen:

„Das Geschäftsjahr schließt mit (...) und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.665.982,71 €. Aus der Summe von Jahresüberschuss und Gewinnvortrag (897,41 €) werden 270.000,00 € an den Gesellschafter ausgeschüttet und der verbleibende Betrag von 1.396.880,12 € auf neue Rechnung vorgetragen.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte PWC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ENNI Solar GmbH, Moers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ENNI Solar GmbH, Moers, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ENNI Solar GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen

Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie

einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.“

Düsseldorf, den 11. August 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer


ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

Auslage der Unterlagen:

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts für sechs Wochen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Christof Schidlovski
Geschäftsführer

Jörn Rademacher
Geschäftsführer

**Bekanntmachung
Jahresabschluss der Energie für Immobilien GmbH zum 31.12.2022**

Die Gesellschafterversammlung der Energie für Immobilien GmbH, Moers, hat am 27.07.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 festgestellt und u.a. wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022, bestehend aus einer Bilanzsumme in Höhe von 11.849.296,67 EUR und der mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 17.077,95 EUR abschließenden Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht, wird festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 17.077,95 EUR wird thesauriert.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte PWC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Energie für Immobilien GmbH, Moers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Energie für Immobilien GmbH, Moers, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Energie für Immobilien GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen

handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie

einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.“

Düsseldorf, den 22. Juni 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer


ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Auslage der Unterlagen:

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts für sechs Wochen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Christian Werning
Geschäftsführer

Michael Hirsch
Geschäftsführer

**Bekanntmachung
Betreibergesellschaft Bürgerwindräder Rheinberg mbH – Jahresabschluss 2022**

Die Gesellschafterversammlung der Betreibergesellschaft Bürgerwindräder Rheinberg mbH, Moers, hat unter anderem Folgendes am 18.09.2023 beschlossen:

Es wird vorgeschlagen den Bilanzgewinn in Höhe von 2.696,66 € auf neue Rechnung vorzutragen.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte PWC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Betreibergesellschaft Bürgerwindräder Rheinberg mbH, Moers

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Betreibergesellschaft Bürgerwindräder Rheinberg mbH, Moers, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Betreibergesellschaft Bürgerwindräder Rheinberg mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – Vergleichsangaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und somit die Vergleichsangaben zum 31. Dezember 2021 und für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sind nicht geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, den 28. August 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer



ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Auslage der Unterlagen:

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts für sechs Wochen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Thomas Sensen
Geschäftsführer

Stephan Scholz
Geschäftsführer

Bekanntmachung Bürgerwindräder Rheinberg GmbH & Co. KG – Jahresabschluss 2022

Die Gesellschafterversammlung der Bürgerwindräder Rheinberg GmbH & Co. KG, Moers, hat unter anderem Folgendes am 11.09.2023 beschlossen:

„Es wurde einstimmig genehmigt, den Jahresüberschuss in Höhe von 731.543,56 € vollständig, den dafür vorgesehenen Kapitalkonten der Kommanditisten gutzuschreiben. Dieser gleicht vorab die negativen Kapitalkonten II [...] aus. Der verbleibende Betrag von 672.125,90 € soll den Sonderkonten der Kommanditisten [...] gutgeschrieben und ausgezahlt werden.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte PWC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bürgerwindräder Rheinberg GmbH & Co. KG, Moers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bürgerwindräder Rheinberg GmbH & Co. KG, Moers, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bürgerwindräder Rheinberg GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen

handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – Vergleichsangaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und somit die Vergleichsangaben zum 31. Dezember 2021 und für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sind nicht geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.“

Düsseldorf, den 28. August 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer


ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Auslage der Unterlagen:

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts für sechs Wochen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Thomas Sensen
Geschäftsführer

Stephan Scholz
Geschäftsführer

Bekanntmachung
ENNI Energienetze Rheinberg GmbH & Co. KG – Jahresabschluss 2022

Die Gesellschafterversammlung der ENNI Energienetze Rheinberg GmbH & Co. KG, Rheinberg hat unter anderem Folgendes am 20.11.2023 beschlossen:

„Der Jahresabschluss der ENNI Energienetze Rheinberg GmbH & Co.KG für das Geschäftsjahr 2022 (Bilanz zum 31. Dezember 2022 sowie Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022) nebst Anhang wird festgestellt. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen. Der Jahresüberschuss und ein etwaiger Gewinnvortrag werden auf neue Rechnung vorgetragen.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte PWC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ENNI Energienetze Rheinberg GmbH & Co. KG, Rheinberg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ENNI Energienetze Rheinberg GmbH & Co. KG, Rheinberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ENNI Energienetze Rheinberg GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem

Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir den Tätigkeitsabschluss für die Tätigkeit „Stromverteilung (Netzverpachtung)“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 des Jahresabschlusses, die gleichzeitig die Bilanz des Tätigkeitsabschlusses darstellt, und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 des Jahresabschlusses, die gleichzeitig die Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsabschlusses darstellt, – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und des Tätigkeitsabschlusses in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Tätigkeitsabschluss entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob der Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entspricht.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung des Tätigkeitsabschlusses entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung.“

Düsseldorf, den 15. September 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer


ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Auslage der Unterlagen:

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts für sechs Wochen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Dietmar Schindowski
Geschäftsführer

Daniel Rosengarten
Geschäftsführer

Bekanntmachung
ENNI Energienetze Rheinberg Verwaltung GmbH – Jahresabschluss 2022

Die Gesellschafterversammlung der ENNI Energienetze Rheinberg Verwaltung GmbH, Rheinberg, hat unter anderem Folgendes am 20.11.2023 beschlossen:

„Der Jahresabschluss der ENNI Energienetze Rheinberg Verwaltung GmbH für das Geschäftsjahr 2022 (Bilanz zum 31. Dezember 2022 sowie Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022) nebst Anhang wird festgestellt. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen. Der Jahresüberschuss und ein etwaiger Gewinnvortrag werden auf neue Rechnung vorgetragen.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte PWC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ENNI Energienetze Rheinberg Verwaltung GmbH, Rheinberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ENNI Energienetze Rheinberg Verwaltung GmbH, Rheinberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ENNI Energienetze Rheinberg Verwaltung GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, den 15. September 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer


ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Auslage der Unterlagen:

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts für sechs Wochen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Dietmar Schindowski
Geschäftsführer

Daniel Rosengarten
Geschäftsführer

**Bekanntmachung
ENNI Gasnetz Rheinberg GmbH – Jahresabschluss 2022**

Die Gesellschafterversammlung der ENNI Gasnetz Rheinberg GmbH, Rheinberg, hat unter anderem Folgendes am 30.03.2023 beschlossen:

„Einstimmig wird beschlossen, den Jahresüberschuss resultierend aus dem Jahresabschluss 2022 per 20.04.2023 in Höhe von 271.000,00 € an die Gesellschafterin auszuschütten und den restlichen Betrag in Höhe von 336,48 € auf neue Rechnung vorzutragen.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte PWC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ENNI Gasnetz Rheinberg GmbH, Rheinberg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ENNI Gasnetz Rheinberg GmbH, Rheinberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ENNI Gasnetz Rheinberg GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen

handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – Vergleichsangaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft für das Rumpfgeschäftsjahr vom 30. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und somit die Vergleichsangaben zum 31. Dezember 2022 und für das Rumpfgeschäftsjahr vom 30. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sind nicht geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir den Tätigkeitsabschluss für die Tätigkeit „Gasverteilung (Verpachtung)“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 des Jahresabschlusses, die gleichzeitig die Bilanz des Tätigkeitsabschlusses darstellt, und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 des

Jahresabschlusses, die gleichzeitig die Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsabschlusses darstellt, – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und des Tätigkeitsabschlusses in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Tätigkeitsabschluss entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob der Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entspricht.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung des Tätigkeitsabschlusses entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung.“

Düsseldorf, den 17. März 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer



ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Auslage der Unterlagen:

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts für sechs Wochen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Dietmar Schindowski
Geschäftsführer

Daniel Rosengarten
Geschäftsführer

Amtsblatt der Stadt Moers –20.12.2023– Nr. 25

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
vom 19.12.2023**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV.NRW.S.868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV.NRW.S.233) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

I.

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Anlage der Straßenreinigungssatzung ist, wird wie folgt geändert:

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31348	Clara-Immerwahr-Straße	X							X	X	X
32217	Marie-Curie-Straße	X						X	X	X	X

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 19.12.2023 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 19.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 19.12.2023

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

**Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
vom 19.12.2023**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW S.490), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), des § 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV.NRW. 2021, S. 560ff., ber. S. 718), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) vom 17.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560ff.), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) sowie der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers für das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gebiet der Stadt Moers anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes Moers anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW
 3. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW
 4. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gelten die Vorschriften des 2. Abschnitts dieser Satzung
 5. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Moers und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Dazu zählen auch offene und geschlossene Gräben und Gerinne, soweit sie von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Ferner gehören zur öffentlichen Abwasseranlage alle Anlagen und Einrichtungen, welche nicht von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieses Abschnitts zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die im 2. Abschnitt geregelt ist.
7. **Anschlussleitungen:**
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage (Hauptsammler) bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Nicht hierzu zählen Regenkastenrinnen und Sammelleitungen auf privatem Grundstück.
 - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung. Bei Vakuumnetzen ist das Hausanschlussventil Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Entwässerungsnetz

a) Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

b) Vakuumnetz

Beim Vakuumverfahren erfolgt der Transport von Abwasser durch von einer zentralen Vakuumstation erzeugtem Unterdruck über Abwasserdruckleitungen. Die einzelnen Grundstücke werden über Hausanschlussventile angebunden. Bei Vakuumnetzen ist das Hausanschlussventil Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG)

13. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieses Abschnitts ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. Rückstauenebene:

Die für eine ordnungsgemäße Rückstausicherung relevante Rückstauenebene liegt 20 cm über der Straßenkrone.

15. Mulden, Mulden-Rigolen:

Mulden bzw. Mulden-Rigolensysteme dienen der dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser.

16. Private Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Klärung und Ableitung auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abwasserprobenahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (unzugänglich auf dem Grundstück im Erdreich unter Baukörpern und sonst im Erdreich verlegte Leitungen).

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, z.B.
 - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen,
 - Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,
 - Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen.
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR schriftlich zugelassen worden ist,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser (soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR schriftlich zugelassen worden ist) sowie sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
 12. Blut aus Schlachtungen und Schlachtabfälle;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
 17. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR schriftlich zugelassen worden ist,
 18. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR schriftlich zugelassen worden ist,
 19. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden:
1. wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

- Temperatur 35°C
 - pH-Wert 6,5 – 10,0
 - CSB / BSB 5 im Verhältnis 2/1
 - CSB Abbau nach 24 h mind. 75%
 - Absetzbare Stoffe (nach ½ h Absetzzeit) 10ml/l
 - Aluminium und Eisen (keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten).
 - Stickstoff aus:
 - Ammonium und Ammoniak (NH₄-N, NH₃-N) 200 mg/l
 - Nitrit (NO₂-N) 10 mg/l Cyanid
 - leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l
 - gesamt (CN) 20 mg/l
 - Fluorid (F) 50 mg/l
 - Sulfat (SO₄) 600 mg/l
 - Sulfid (S) 2 mg/l
 - Gesamt-Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l
 - Organische halogenfreie Lösungsmittel:
 - a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar. Entspr. spez. Festlegung, jedoch auf keinen Fall höher als der Löslichkeitswert oder als 5 g/l
 - b) mit Wasser nicht mischbar physikalische Abscheidung wasserdampfliche halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l.
2. wenn am Ablauf von Abwasservorbehandlungs- und Abscheideanlagen und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. – wenn diese nicht zugänglich ist – an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle
- Schwerflüchtige lipophile Stoffe 250 mg/l Kohlenwasserstoffe gesamt gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik
 - nach Abscheidung 50 mg/l gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik
 - nach physikalisch-chemischer Behandlung 20 mg/l
 - Arsen gesamt (As) 0,5 mg/l
 - Blei gesamt (Pb) 1 mg/l
 - Cadmium gesamt (Cd) 0,5 mg/l
 - Chrom gesamt (Cr) 1 mg/l
 - Chrom VI-wertig (Chromat) (als Cr) 0,2 mg/l
 - Kupfer gesamt (Cu) 1 mg/l
 - Nickel gesamt (Ni) 1 mg/l
 - Quecksilber ges. (Hg) 0,05 mg/l
 - Silber gesamt (Ag) 0,5 mg/l
 - Zink gesamt (Zn) 5 mg/l
 - Zinn gesamt (Sn) 5 mg/l
 - Halogenierte leicht flüchtige Kohlenwasserstoffe
 - je Einzelstoffe 1,0 mg/l
 - Summe aus
 - 1,1,1 Trichlorethan,
 - Trichlorethen, Tetrachlorethen
 - Dichlormethan, Trichlormethan
 - 0,5 mg/l (gerechnet als Chlor)
 - Absorbierbare organische Halogenverbindungen(AOX) 1 mg/l freies Chlor (Cl) 0,5 mg/l.

nicht überschritten werden.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

- (4) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR die Einleitung von Schmutzwasser und/oder Niederschlagswasser befristen, beschränken und/oder ganz oder teilweise versagen. In diesen Fällen kann die Einleitung ausnahmsweise dann zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung mit Drosselung zur Einhaltung der Mengenbegrenzung in Abstimmung mit der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR herstellt und betreibt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt. Die Funktionsfähigkeit der Drosseleinrichtung (Kalibrierung) ist der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR in einem Abstand von fünf Jahren nachzuweisen.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (9) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (10) Einleitungen von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage an der Einleitungsstelle auf dem Gelände des Klärwerks sind nur zulässig für
 1. Abwässer aus haushaltsüblichem Gebrauch,
 2. Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen,
 3. Abwässer aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,
 4. Abwässer aus Mietchemietoiletten, Chemietoiletten von Campingwagen aus dem Stadtgebiet; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erbringen.
- (11) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Rückhaltung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Anlage anordnen, wenn der ordnungsgemäße Betrieb der öffentlichen Anlage dies erfordert.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. Abscheideanlagen sind einzubauen, wenn ohne diese Anlagen die vorgegebenen Werte aus § 7 nicht eingehalten werden können.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) entsprechen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Eine Abnahme der Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR erfolgt im Rahmen bzw. nach Maßgabe des Zustimmungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen. Für den Fall, dass Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks oder von Nachbargrundstücken in die Abwasseranlage gelangen kann, gelten diese Flächen für die Gebührenerhebung als an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung. Es besteht kein Anschluss-

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser in solchen Gebieten von Bebauungsplänen, in denen eine Niederschlagswasserversickerung auf privaten Grundstücken festgesetzt ist.

- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Gleiches gilt, wenn nach der Errichtung einer baulichen Anlage die Kanalisation in ein Trennsystem umgestaltet wird und hierdurch ein Anschlussrecht zum einen bezogen auf den Schmutzwasserkanal und zum anderen bezogen auf den Niederschlagswasserkanal entsteht.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers befreit die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers, um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er hierzu ein Verfahren nach § 49 Abs. 4 LWG NRW zu führen.

§ 12

**Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
und Vakuumentwässerungsnetze**

- (1) Führt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes oder Vakuumnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) bzw. einen Übergabeschacht mit Vakuumhausanschlussventil sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.
Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe, des Vakuumhausanschlussventils und der dazugehörigen Druckleitung trifft die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe bzw. des Vakuumhausanschlussventils entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe bzw. des Vakuumhausanschlussventils gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen und Vakuumhausanschlussventile ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

- (3) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und grundsätzlich ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen.
Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
In besonders begründeten Einzelfällen kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für ein Grundstück auch mehrere Grundstücksanschlüsse über Abs. 1 dieser Regelung hinausgehend verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:
 - Hausanschlussleitungen sind mindestens in NW 150 mm auszuführen.
 - Mindestüberdeckung ist 0,80 m.
 - Rohrmaterial im öffentlichen Bereich ist Steinzeug und PP-Rohr SN 8.
 - Es sind Inspektionsöffnungen ca. 1 m hinter Grundstücksgrenze auf dem privaten Grundstück zu errichten.
 - Der Mindestdurchmesser der Inspektionsöffnungen mit offenem Gerinne, die aus Kunststoff bestehen können, wird festgelegt:
 - für eine Tiefe bis 1,70 m auf NW 600 mm,
 - für eine Tiefe über 1,70 m ist ein Schacht NW 1000 mm einzusetzen.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Liegt das Gebäude unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße bzw. zum öffentlichen Gehweg, ist die Inspektionsöffnung innerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht oder eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. Der Einsteigschacht bzw. die Inspektionsöffnung müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu erstellen.
- (6) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen, wenn Änderungen oder Erweiterungen hinsichtlich der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordern.

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

- (7) Der Grundstückseigentümer hat der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich mitzuteilen, dass an der Hausanschlussleitung Betriebsstörungen oder Mängel aufgetreten sind oder dass die Hausanschlussleitung nicht mehr benutzt wird und daher auf Kosten des Anliegers verschlossen werden muss. Werden Störungen beim Betrieb der Grundstücksanschlussleitung oder Schäden an ihr festgestellt, so hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Arbeiten zur Unterhaltung, Reinigung, Reparatur oder (Teil-) Erneuerung zu dulden, soweit sein Grundstück in Anspruch genommen werden muss.
- (8) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er an Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) zugelassene, geeignete und funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.
Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (10) Auf schriftlichen Antrag sind folgende Ausnahmen, vor deren Zustimmung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten schriftlich festzulegen und dinglich im Grundbuch abzusichern sind, zugelassen:
 - Doppelhausbebauung: Einzelanschluss oder beide Doppelhaushälften über eine gemeinsame Anschlussleitung
 - Reihenhausbebauung: Einzelanschluss oder je zwei Häuser über eine gemeinsame Anschlussleitung
- (11) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Der Antrag ist grundsätzlich unter Verwendung der von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zur Verfügung gestellten Formulare zu stellen. Die Einreichung ist sowohl digital als auch in Papierform möglich. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR mitzuteilen. Den fachgerechten Verschluss der Leitung an der Grundstücksgrenze hat der Anschlussnehmer der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR an offener Baugrube anzuzeigen.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasseranlagen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜw VO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemeinen Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfung müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Absatz 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beifügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gemäß Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der ENNI Stadt

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

& Service Niederrhein AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

- (3) Abwasser im Sinne des Abs. 1 kann jederzeit von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bzw. dem Abwasserverband auf Kosten des Indirekteinleiters auf seine Beschaffenheit und Inhaltsstoffe untersucht werden. Art und Umfang der Untersuchungen durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR werden jeweils befristet und jederzeit widerruflich durch sie festgesetzt, erstmals bei der erstmaligen Zulassung der Benutzung für die Ableitung des betreffenden Abwassers.
- (4) Die Kosten für die Durchführung der Eigenkontrollen hat der Indirekteinleiter selbst zu tragen einschließlich der Kosten für ggf. erforderliche bauliche oder sonstige Maßnahmen bzw. Vorkehrungen. Der Indirekteinleiter hat Wartungs- und Betriebstagebücher zu führen. Diese Tagebücher sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen hat der Benutzungspflichtige mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vorzulegen.

§ 16a

Volksfeste, Märkte und ähnliche Veranstaltungen

- (1) Bei Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen sind die Betreiber von sogenannten fliegenden Bauten und/oder Fahrzeugen verpflichtet, den Anfall von Abwasser anzuzeigen und die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer nachzuweisen.
- (2) Wenn eine öffentliche Abwasseranlage am Veranstaltungsort vorhanden ist, ist vor dem Einleiten die Genehmigung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR einzuholen. Es gelten die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung.
- (3) Die notwendigen Rohrleitungen und ggf. erforderlichen Pumpen hat der Pflichtige auf seine Kosten herzustellen und wieder zu entfernen. Der Pflichtige haftet für die Verkehrssicherheit der fliegend verlegten Anlagen. Vor Inbetriebnahme hat eine Abnahme durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu erfolgen.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR sowie deren Beauftragte mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.
- (4) Auf Verlangen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie dessen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 19

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Bei Schäden, die unmittelbar oder mittelbar infolge von höherer Gewalt wie z.B. Hochwasser, Starkregen, Hemmungen im Wasserablauf oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren. Ein solcher Anspruch ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Schäden durch Nichteinhaltung der Rückstauenebene verursacht werden oder die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
 - oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. Abschnitt

Besondere Vorschriften über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 21

Allgemeines

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR betreibt in der Stadt Moers die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieses Abschnitts sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 22

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigter des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.

§ 23

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden,
 - a) gewerbliches Schmutzwasser mit oder ohne Beimischung von häuslichem Schmutzwasser,
 - b) Fremdwasser, z.B. Grundwasser, Dränwasser
Kühlwasser
Ablaufwasser aus Schwimmbecken
Niederschlagswasser

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

- c) folgende schädliche Stoffe, soweit sie nicht in sehr kleinen Mengen und in stark verdünnter Form bzw. sehr geringer Konzentration anfallen, insbesondere:
Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand) z.B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Sand, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Damenbinden, Kinderwindeln, Watte, Verbandstoffe, Textilien, Papierhandtücher;
erhärtende Stoffe, z.B.: Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Karbide, Schlempe, Kunstharz, Bitumen, Teer;
feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, z.B.: abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole usw.;Öle, Fette, z.B.: abscheidbare, emulgierte und gelöste, öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, z.B. Speisefette und Speiseöle usw.;aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B.: Säuren, Laugen, und Salze, Pflanzenschutzmittel, Stoffe zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z.B.
Trichlor- und Perchlorethylen, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen;
Reinigungs-, Desinfektions-, Spül- und Waschmittel in überdosierten Mengen bzw. solche mit unverhältnismäßig großer Schaumbildung;
Rohrreinigungsmittel, die Sanitär-Ausstattungsgegenstände, Entwässerungsgegenstände und die Rohrwerkstoffe beschädigen, insbesondere solche, deren pH-Werte im Gebrauch unter 4 bzw. über 10 liegen;
bakterienschädliche Putz- und Reinigungsmittel;
bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe;
- d) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (3) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern), so ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 24

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube ausschließlich durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zuzulassen und ihr den zu entsorgenden Inhalt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 25

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind nach den gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

- (2) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Zuwegung sind so zu bauen, dass die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu beseitigen und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 26

Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres kann der Grundstückseigentümer bei Vorlage eines Wartungsprotokolls (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) die Abfuhr nochmals um ein weiteres Jahr verlängern. Spätestens nach vier Jahren ist die vollbiologische Kleinkläranlage mit Bauartzulassung zu entleeren. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR im Einzelfall festgelegt werden. Mehrkammerausfallgruben sind mindestens einmal jährlich zu entleeren. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 25 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über. Diese ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 27

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 27 dieser Satzung hinaus der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 28

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 56 Abs 3 WHG Dritter bedienen.
- (2) Den Bediensteten sowie den Beauftragten der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist gem. § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gem. § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 28a

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Die Zustands- und Funktionsprüfung nach der SöwVO Abw NRW ist auch bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) zuführen, durchzuführen. § 15 gilt entsprechend.

§ 29

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30

Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der §§ 9, 10 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 31

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus diesem Abschnitt für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 23, 24, 25, 26 sowie 28 und 29 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an den Grundstückseigentümer gerichtet sind.

§ 32

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieses Abschnitts ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

III. Abschnitt

Gemeinsame Schlussvorschriften

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2

- Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

2. § 7 Absatz 3 und 4

- Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,

3. § 7 Absatz 5

- Abwasser ohne Einwilligung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

4. § 8

- Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

5. § 9 Absatz 2

- das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

Amtsblatt der Stadt Moers –20.12.2023– Nr. 25

6. § 9 Absatz 6

- in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

7. § 11

- auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR angezeigt zu haben,

8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4

- die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,

9. § 14 Absatz 1

- den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR herstellt oder ändert,

10. § 14 Absatz 2

- den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR mitteilt,

11. § 15 Abs. 6 Satz 3

- die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht vorlegt.

12. § 16 Absatz 2

- der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

13. § 18 Absatz 3

- die Bediensteten der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder die von ihr Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung dessen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt,

14. § 23

- Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 23 entspricht,

15. § 24

- sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,

16. § 25

- Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 25 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nach § 25 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,

17. § 26 Abs. 1 und 2

- die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

18. § 26 Abs. 5

- die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

19. § 26 Abs. 6

- die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,

20. § 27

- Auskunftspflichten nicht nachkommt,

21. § 28 Abs. 2

- den Zutritt nicht gewährt,

22. § 28 Abs. 3

- Mängel nicht beseitigt,

23. § 28 Abs. 4

- das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,

24. § 28 a i.V.m. § 15

- die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gem. § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vom 20.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 19.12.2023 beschlossene Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vom 19.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 19.12.2023

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

**Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
vom 19.12.2023**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV.NRW.S.233) und des § 54 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S.926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW.2021,S.1470), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV.NRW.S. 559ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV.NRW, S.560) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Abwasserbeseitigungsgebühren bei Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
Gegenstand der Regelung dieses ersten Abschnitts sind die Abwassergebühren für diejenigen Leistungen, welche im Bereich der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung erbracht werden.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 ihrer Entwässerungssatzung stellt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Moers (Stadtgebiet) und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen und die Abwasseranlagen der LINEG bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwasserbeseitigungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen gem. § 1 erhebt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
Weiterhin werden Gebühren erhoben für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach den §§ 9, 10 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

**§ 3
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers), Gebühren für Grund-, Drainage- und Kühlwasser-Einleitungen, für durch fetthaltiges Abwasser verursachte Sonderreinigungen und für die technische Abnahme von Wasserzählern.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).
- (4) Die Gebühr für die ausnahmsweise zugelassene Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (§ 5a). Die Ermittlung des Gebührensatzes für die Einleitung in den Niederschlagswasserkanal erfolgt entsprechend der Niederschlagswassergebühr auf Quadratmeter-Basis. Die tatsächlich oder geschätzten eingeleiteten Wassermengen (m³) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge in Deutschland auf Quadratmeter (m²) umgerechnet. Im Übrigen wird für die eingeleitete Wassermenge der Schmutzwassergebührensatz erhoben.
- (5) Ist im Einzelfall der Einbau einer Abscheideranlage nach § 8 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR wirtschaftlich unzumutbar und werden durch die auf Antrag des Gebührenpflichtigen – regelmäßig im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 der Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR - ausnahmsweise zulässige Einleitung fetthaltigen Abwassers außerplanmäßige Reinigungsvorgänge erforderlich, bemisst sich die hierfür erhobene Sondergebühr nach der Anzahl der Reinigungsvorgänge (§ 5b).
- (6) Die Gebühr für die technische Abnahme von zusätzlichen Wasserzählern oder Messeinrichtungen bemisst sich nach der Anzahl der Abnahmevorgänge (§ 5c).

**§ 4
Schmutzwassergebühren**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Für die Bemessung der Schmutzwassergebühr wird die für das angeschlossene Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen (wie z.B. private Brunnen) während des Veranlagungszeitraum entnommenen Wassermenge (m³) zugrunde gelegt.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Liegt keine Angabe zum Wasserverbrauch des Vorjahres vor, ist die Schätzung auf Grundlage vergleichbarer Anschlussnehmer (z.B. Haushalt mit identischer Personenzahl) vorzunehmen. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung oder Datennutzung der Wasserzähler-Daten des örtlichen Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie der verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art 2 Abs. 1 GG) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden, geeichten Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Eine Abnahme des Wasserzählers erfolgt durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR – regelmäßig im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 ihrer Entwässerungssatzung. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch eine auf ihre Kosten eingebaute messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

1. Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Eine Abnahme der Messeinrichtung erfolgt durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR – regelmäßig im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 ihrer Entwässerungssatzung. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

2. Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Eine Abnahme des Wasserzählers erfolgt durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR – regelmäßig im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 ihrer Entwässerungssatzung. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie die Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

3. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben die Gebührenpflichtigen den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

- (6) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2024 je m³ Schmutzwasser jährlich 3,51 €.
- (7) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr ab 01.01.2024 auf 1,88 € je m³ Schmutzwasser.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 wird zur Berücksichtigung des Abflussverhaltens nach Antrag um einen Abschlag angepasst, der im Einzelnen beträgt:
 - 1. Dachbegrünung mit technischem Aufbau und Rasengittersteine 0,5
 - 2. Öko-Pflaster, Porenpflaster 0,3
- (3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, zur verursachergerechten Abrechnung und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (4) Gemäß §§ 3 und 5 dieser Satzung bemisst sich die Niederschlagswassergebühr nach Art und Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen am 01.01. eines Jahres. Ändert sich die Größe der zu veranlagenden bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche, so hat der Grundstückseigentümer dies der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zugegangen ist.
- (5) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2024 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,52 €.
- (6) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, wird die Gebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festgesetzt:
Ab 01.01.2024 auf 1,13 € je m² Fläche.

§ 5a

Gebühr für Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitung

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Bei der Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Eine Abnahme des Wasserzählers erfolgt durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR – regelmäßig im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 ihrer Entwässerungssatzung. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (3) Die Gebühr beträgt für in den Schmutzwasserkanal oder Mischwasserkanal eingeleitete Mengen für jeden Kubikmeter 3,51 €. Die Gebühr für in den Niederschlagswasserkanal eingeleitete Mengen beträgt für jeden Quadratmeter 1,52 € dies entspricht einer Gebühr je Kubikmeter von 1,98 €.

§ 5b

Sonderreinigungsgebühr

- (1) Werden durch die ausnahmsweise zulässige Einleitung fetthaltigen Abwassers außerplanmäßige Reinigungsvorgänge erforderlich, werden entweder deren voraussichtlichen Intervalle bereits im Antragsverfahren (§ 3 Abs. 5 dieser Satzung) festgelegt oder der Reinigungsvorgang dem Gebührenpflichtigen jeweils vor der Reinigung angekündigt.
- (2) Die Gebühr für diese außerplanmäßigen Reinigungsvorgänge beträgt je außerplanmäßigem Reinigungsvorgang 450,00 €.

§ 5c

Gebühr für die Abnahme von Wasserzählern

Führt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR in satzungsmäßig vorgeschriebener Weise die technische Abnahme von für die Gebührenberechnung im Sinn dieser Satzung erforderlichen zusätzlichen Wasserzählern oder Messeinrichtungen, also

- Wasserzähler im Sinn des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zur Ermittlung von Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen,
- Wasserzähler oder Messeinrichtungen im Sinn des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zur Ermittlung der vom Frischwasserverbrauch in Abzug zu bringenden zurückgehaltenen Wassermengen,

inklusive Abnahmeprotokoll durch, beträgt hierfür die Gebühr 59,25 € je Abnahmevorgang.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Schmutzwassergebühr
 1. Die Schmutzwassergebühren entstehen am Jahresende. Die Gebühr für abgerechnete Zeiträume wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
 2. Es werden Vorausleistungen auf die am Ende des Veranlagungszeitraumes fälligen Gebühren erhoben. Bemessungsgrundlage für die Vorausleistungen ist die für den letzten (abgerechneten) Veranlagungszeitraum bezogene Frischwassermenge. Fehlt es an einer solchen Menge, wird die Bemessungsgrundlage geschätzt. Die Vorausleistungen werden jahresanteilig zum 15. eines Monats fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann eine einmal jährliche Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr zum 01.07. eines jeden Jahres beantragt werden.

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

Diese Vorauszahlungen gelten auch für den nächsten Veranlagungszeitraum fort, bis ein anderweitiger Bescheid ergeht.

Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gilt als Frischwassermenge für jeden Monat des Veranlagungszeitraumes nach Inkrafttreten des neuen Gebührensatzes 1/12 der vorermittelten Frischwassermenge.

(2) Niederschlagswassergebühr

1. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr, oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Der Bescheid kann die Entrichtung der Gebühr in Teilbeträgen festlegen.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus zu den im Bescheid genannten Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
3. Auf Antrag kann die Gebühr abweichend von Ziffer 2 im Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.

(3) Im Übrigen entstehen die gem. § 3 dieser Satzung zu erhebenden Gebühren mit der Verwirklichung des jeweiligen Gebührentatbestands. Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

2. Abschnitt

Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 9

Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Für das Abfahren zum und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Als Berechnungseinheit gilt der m³ abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragtem zu bestätigen.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt je m³ abgefahrenen Inhalts:
 - a) aus abflusslosen Gruben 40,44 €
 - b) aus Kleinkläranlagen 86,18 €
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr/des Auspumpens.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube betrieben wird.
- (6) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 10

Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Kleineinleiterabgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 31.12. des Kalenderjahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe wird je Bewohner entsprechend der aktuellen Festsetzung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erhoben.

**3. Abschnitt
gemeinsame Bestimmungen**

§ 11

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind auch verpflichtet, bei der Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen zur Einführung von geänderten Beitrags- und Gebührenmaßstäben mitzuwirken.
Hierzu haben sie die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben. Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei neben der Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbilddaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasseranlagung befassten Bediensteten der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber dem Auskunftspflichtigen mit einer Frist von 1 Monat unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 12

Verwaltungshelfer

Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist berechtigt, sich bei Anforderung und Einzug von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 13

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

**§ 14
Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 15
Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Justizgesetz NRW.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vom 22.02.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 19.12.2023 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vom 19.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 19.12.2023

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

**Friedhofssatzung
der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
vom 19.12.2023**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313/SGV.NRW.2127) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2022 (GV.NRW.S.405), der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV.NRW.S.233) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Schließung und Entwidmung

II Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

§ 8 Säрге und Urnen

§ 9 Grabbereitung

§ 10 Ruhezeit

§ 11 Schutz der Totenruhe

§ 12 Arten der Grabstätten

§ 13 Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

§ 14 Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr

§ 15 Reihengrabstätten für Urnen

§ 16 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

§ 17 Wahlgrabstätten für Urnen

§ 17a Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier

§ 18 Rückgabe von Nutzungsrechten

§ 19 Sonderwahlgrabstätten

§ 20 Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten

§ 21 Urnengrabstellen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen

§ 22 Anonyme Wiesengräber

§ 23 Wiesengräber mit Namenskennzeichnung

§ 24 Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten

§ 25 Kolumbarien

§ 26 Waldgräber für Urnen

§ 26 a Waldreihengräber

§ 27 Ehrengräber

IV Gestaltung der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

V Grabmale und Grabeinfassungen

§ 29 Gestaltungsvorschriften

§ 30 Genehmigungserfordernis

§ 31 Anlieferung

§ 32 Fundamentierung und Befestigung

§ 33 Unterhaltung

§ 34 Entfernung

VI Herrichtung und Unterhaltung

§ 35 Allgemeine gärtnerische Gestaltung

§ 36 Vernachlässigung der Grabpflege

VII Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 37 Benutzung der Leichenhalle

§ 38 Trauerfeiern

VIII Schlussvorschriften

§ 39 Alte Rechte

§ 40 Haftung

§ 41 Gebühren

§ 42 Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Moers gelegenen und im Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, stehenden und von dieser verwalteten Friedhöfe:

Hauptfriedhof (Geldernsche Straße 7a)
Friedhof Hülsdonk (Geldernsche Straße 8)
Friedhof Moers mit Ehrenfriedhof (Klever Straße 20)
Friedhof Meerbeck (Lindenstraße 55)
Friedhof Schwafheim (Hügelstraße 16)
Friedhof Vinn (Vinner Straße)
Friedhof Kapellen (Friedhofstraße 14)
Friedhof Lohmannsheide (Jakob-Schroer-Straße 26a)
Friedhof Repelen (Johann-Steegmann-Allee 11)
Friedhof Ufort (Albert-Altwickler-Str. 22)

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR genannt.
- (2) Die Friedhöfe gewährleisten die Bestattung von Toten und Beisetzung von deren Aschen nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW). Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, falls wenigstens ein Elternteil mindestens seit 3 Monaten Einwohner der Stadt Moers ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte innehat. Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternenkinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. Surrogate im Sinne des Satzes 5 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.
- (3) Gleichzeitig dienen die Friedhöfe als Stätte der Erholung. Aus ökologischen Gründen sollen die Friedhöfe und auch die einzelnen Grabstätten grün gestaltet werden. Eine ausreichende Bepflanzung soll der Verbesserung des Stadtklimas dienen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Kolumbarien erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Ausgrabung bzw. Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen verlangen.

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Kolumbarien) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte oder eines Kolumbariums erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten oder einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind stets für den Besuch geöffnet. Abweichungen kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festsetzen und durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgeben.
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bzw. deren Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards/Fahrrädern/Mofa/ Motorrädern etc. zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und deren Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen auszuführen.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - g) Abfälle mitzubringen oder außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter oder Plätze zu entsorgen; ausgenommen davon sind Kränze, die auf den Abfallsammelplätzen neben den Abfallgefäßen abzulegen sind.
 - h) zu lärmern und zu spielen, sowie Musikgeräte abzuspielen. Live Musik und Darbietungen sind der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR anzuzeigen und durch diese zu genehmigen.

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern auf den Wegen geführt werden. Hundekot ist zu entfernen.
 - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Trauerfeierlichkeiten und bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe des Grabes aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Totengedenkfeiern, Bestattungsrituale anderer Glaubensgemeinschaften und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind ausschließlich mit der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR abzustimmen, 4 Tage vorher anzumelden und bedürfen deren Genehmigung.
- (5) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden haben der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist.
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs
1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
 2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
 3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.
- Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Wege verhängen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr bzw. in den Wintermonaten bis zum Einbruch der Dunkelheit ausgeführt werden. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5.1) Beerdigungen dürfen durch die Arbeiten nicht gestört werden.

(5.2) Auf den Friedhöfen ist zu beachten,

- a) Abfälle entsprechend der vorhandenen Behälter zu trennen.
- b) dass das Reinigen von Grabaufbauten mit Chemikalien untersagt ist.
- c) dass die Beseitigung von Unkraut mit Unkrautvernichtungsmitteln aus Gründen des Grundwasserschutzes unzulässig ist.
- d) dass Arbeitsgeräte und Utensilien nicht hinter den Grabstätten gelagert und Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigt werden dürfen.

III Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, unter Angabe des Todestages, anzumelden. Sterbeurkunde und Zahlungsverpflichtungserklärung und sonstige erforderliche Unterlagen müssen spätestens einen Tag vor der Beisetzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vorliegen.
- (2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR setzt Ort, Grabart und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Bestattern und Angehörigen fest.
- (4) Die Frist, innerhalb derer die Bestattungen durchgeführt werden müssen, richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften des Bestattungsgesetzes NRW. Werden Aschen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bestattet, so werden sie auf Kosten des Auftraggebers der Bestattung oder des Bestattungspflichtigen bestattet. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Bestattungsfrist für Aschen zulassen.

§ 8 Säрге und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Wird einer Bestattung ohne Sarg zugestimmt, muss die Leiche in Tücher gewickelt in einem Sarg aufgebahrt und mit dem Sarg bis zum Begräbnisplatz transportiert werden.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. Für die Einhaltung ist der Bestatter verantwortlich. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

- (3) Verstorbene, die aus dem Ausland in einem Zinksarg überführt werden, müssen vor der Bestattung in einen Sarg gemäß Absatz 2 eingesargt werden.
- (4) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Grabbereitung

- (1) Die Gräber werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ausgehoben und wieder verfüllt. Grabdekoration (Ausschlag des Grabes und Bedeckung des Grabhügels mit Matten) erfolgt ebenfalls durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Gleiches gilt für die Grabbeigaben der Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier nach § 17a. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zugelassen werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen ausgehobenen Gräber für Erdbestattungen beträgt mindestens 1,55 m. Die Tiefe der vorgenannten Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m. Die Tiefe der ausgehobenen Urnengräber beträgt mindestens 0,70 m. Die Tiefe bis zur Oberkante der Urne beträgt mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Grabaufbauten und Bepflanzung, die der Grabbereitung im Wege sind, hat der Nutzungsberechtigte oder dessen Beauftragter ohne weitere Aufforderung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich zu entfernen. Um einen fristgerechten Grabaushub für die Bestattung zu gewährleisten, werden nicht fristgerecht entfernte Grabaufbauten und Bepflanzung von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers entfernt. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet nicht für Schäden, die bei der notwendigen Entfernung von Grabaufbauten und Bepflanzung an diesen entstehen. Innerhalb von 2 Monaten kann der Nutzungsberechtigte die Grabaufbauten wieder ordnungsgemäß auf der Grabstätte aufstellen bzw. verlegen. Die entfernten Grabaufbauten gehen nach dieser Aufbewahrungsfrist von 2 Monaten entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über. Es ist zu dulden, dass Grabaufbauten oder Bepflanzung auf einer Nachbargrabstätte, welche die Ausführung einer Beisetzung stören, entfernt werden, wenn sie nach der Beisetzung wieder auf das Grab verbracht werden. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen, auf dessen Grabstätte die Beisetzung, die die Entfernung erforderlich machte, erfolgte.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit und die Nutzungszeit sind von der Zeitspanne her bei Neuerwerben identisch. Allerdings kann die Nutzungszeit bei ausgewiesenen Grabarten über die Ruhezeit verlängert werden.
- (2) Die Ruhezeit für Urnen- und Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Tot- und Fehlgeburten und die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrucht beträgt 15 Jahre.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Überreste aus Erdbestattungen und Aschereste verbleiben auch bei neuer Bestattung bzw. Verleihung eines neuen Nutzungsrechtes in der Grabstelle durch einen vertieften Aushub.

§ 11 Schutz der Totenruhe

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen bedürfen der Genehmigung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Sie erfolgen nur auf schriftlichen Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen werden nur in ein Wahlgrab vorgenommen.
- (4) Umbettungen werden nur von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR durchgeführt. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung; bei Leichen in der Regel in der kalten Jahreszeit (01.11. bis 31.03.).
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Ausgrabungen zu anderen Zwecken als zur Umbettung bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur auf schriftlichen Antrag mit vorheriger Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR umgebettet werden.
- (8) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig sind oder die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Lage, Form und Größe der Grabstätten sind in den Friedhofsplänen ausgewiesen. Die Festlegung der örtlichen Lage von Grabstätten für anstehende Beerdigungen erfolgt ausschließlich durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR in Absprache mit dem Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR behält sich vor, nicht alle Grabarten auf jedem Friedhof zur Verfügung zu stellen. Die Maße der einzelnen Grabarten können auf historischen Grabfeldern oder wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten auch bei Neuanlagen von den in §§ 14,16,17, 19, 20 und 26 vorgegebenen Maßen abweichen. Die Entscheidung darüber trifft die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (2) Es werden folgende Grabarten mit unterschiedlichen Nutzungszeiten vorgehalten:
 - (2.1) Pflegegebundene Grabstätten:
 - (a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, 15 Jahre;
 - (b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, 25 Jahre;
 - (c) Wahlgrabstätten für Urnen, 25 Jahre;
 - (d) Sonderwahlgrabstätten, 25 Jahre;
 - (e) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten, 25 Jahre;
 - (f) Urnengrabstellen in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage, 25 Jahre
 - (g) Bis zum 31.12.2012: Reihengrabstätten für Erdbestattung und Reihengrabstätten für Urnen, jeweils 25 Jahre. Ein Neuerwerb von Nutzungsrechten an diesen Grabstätten ist nicht möglich;
 - (h) Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier, 25 Jahre.

(2.2) Pflegefreie Grabstätten:

- (a) Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen, 25 Jahre;
 - (b) Anonyme Wiesengräber für Urnen, 25 Jahre;
 - (c) Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung, 25 Jahre;
 - (d) Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung, 25 Jahre;
 - (e) Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten, 15 Jahre;
 - (f) Kolumbarien, 25 Jahre;
 - (g) Waldgräber für Urnen, 25 Jahre
 - (h) Waldreihengräber für Urnen, 25 Jahre;
 - (i) Ehrengräber / Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- (3) Tiefengräber, außer bei Sonderwahlgrabstätten, und die Beisetzung von Totenaschen durch Ausstreuen auf einem Aschestreifelfeld sind nicht vorgesehen bzw. zugelassen.
- (4) Beeinträchtigungen durch städtische Bäume, sonstige Vegetationen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist verpflichtet, die Änderung seines Wohnsitzes unverzüglich der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR mitzuteilen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist nicht verpflichtet, die Anschrift des Nutzungsberechtigten im Bedarfsfall zu ermitteln.

§ 13 Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

- (1) Ein Neuerwerb von Nutzungsrechten an einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen ist nicht möglich. Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt wurden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen zusätzlich die Leiche eines Kindes oder von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten, sofern noch eine ausreichende Ruhezeit vorhanden ist. In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen ist die Beisetzung einer Urne nicht zulässig.
- (3) Vor der Einebnung des Reihengrabfeldes für Erdbestattungen ist die Umbettung in eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen oder in eine Wahlgrabstätte für Urnen nach vorheriger Kremierung nach Erwerb des neuen Nutzungsrechtes zulässig.
- (4) Für Grabmale auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr sind folgende Maße zulässig:
- Stehende Grabmale:
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m
 - Liegende Grabmale:
Höchstlänge 0,50 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m.
- (5) Für Einfassungen auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr sind folgende Maße zulässig:
Länge 1,80 m, Breite 0,75, Stärke 0,05 m bis 0,06 m.
Zusätzlich sind 2 Stürze mit einer Länge von 1,30 m unter der Einfassung zu verlegen.
- (6) Abdeckungen für Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr sind unter Berücksichtigung des § 29 Abs. 6 zulässig.
Maße: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Mindeststärke 0,05 m.

- (7) Holzkreuze sind mit folgenden Maßen zulässig:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m

§ 14 Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr

- (1) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr haben folgende Maße:
Länge 1,60 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m.
- (3) In jeder Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr darf nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden.
- (4) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr können nach Ablauf der Ruhezeit auf schriftlichen Antrag zu der jeweils geltenden Gebühr wiedererworben werden.
- (5) Für Grabmale auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr sind folgende Maße zulässig:
- Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,12m.
- Liegende Grabmale:
Höchstlänge 0,40 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,06m
- (6) Für Einfassungen auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr sind folgende Maße zulässig:
Länge 1,00 m, Breite 0,50 m, Stärke 0,04 m – 0,05 m.
- (7) Für Abdeckungen auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr sind folgende Maße unter Berücksichtigung des § 29 Abs. 6 zulässig:
Länge 1,00 m, Breite 0,50 m, Mindeststärke 0,04 m.
- (8) Für Holzkreuze auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr sind folgende Maße zulässig:
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,35 m.

§ 15 Reihengrabstätten für Urnen

- (1) Ein Neuerwerb von Nutzungsrechten an einer Reihengrabstätte für Urnen ist nicht möglich. Reihengrabstätten für Urnen sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche bereitgestellt wurden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte für Urnen ist nur eine Urnenbeisetzung möglich.
- (3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (4) Vor der Einebnung des Reihengrabfeldes für Urnen ist die Umbettung in eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen oder in eine Wahlgrabstätte für Urnen nach Erwerb des neuen Nutzungsrechtes zulässig.
- (5) Auf Reihengrabstätten für Urnen sind folgende Maße zulässig:
a) Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m Mindeststärke 0,12 m.

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

b) Liegende Grabmale:
Höchstlänge 0,40 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,03 m.

(6) Grabeinfassungen sind mit folgenden Maßen zulässig:
Länge 0,80 m, Breite 0,80 m, Stärke 0,04 m bis 0,06 m.

(7) Abdeckungen sind unabhängig der Vorschriften des § 29 Abs. 6 zulässig.
Maße: Länge: 0,80 m, Breite 0,80 m, Stärke bis 0,14 m.

(8) Holzkreuze sind mit folgenden Maßen zulässig:
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m.

§ 16 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage in Abstimmung mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Erd- und Urnenbestattungen in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen sind möglich, wenn die erste Bestattung eine Erdbestattung war. Nach einer Urnenbestattung ist eine Erdbestattung erst nach Ablauf der Ruhezeit für die Urne möglich. Es ist ebenfalls zulässig, in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen zusätzlich die Leiche eines Kindes oder von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.

(1.1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen haben in der Regel folgende Maße:
Länge 2,50 m, Breite 1,30 m

(2) Ein Nutzungsrecht wird nur verliehen, wenn eine Beisetzung oder eine Umbettung in der zu verleihenden Wahlgrabstätte stattfinden soll, oder die Wahlgrabstätte im Vorkauf erworben wird. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte innerhalb von 3 Monaten.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr nach dem Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

(4) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben ist.

(6) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für weitere 25 Jahre oder in 5-Jahresschritten wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zulassen. Sie kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung deren Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.
- j) auf den Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb über die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (12) Grabstellen dürfen nicht unterverkauft werden und es dürfen keine privaten Gemeinschaftsgrabanlagen angelegt werden. Ausnahmen sind nur durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR möglich.
- (13) Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind folgende Maße zulässig:
 - a) Stehende Grabmale auf einer einstelligen Wahlgrabstätte:
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - b) Stehende Grabmale bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,60 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - c) Liegende Grabmale auf einstelligen Wahlgrabstätten:
Höchstlänge 0,60 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,03 m.
 - d) Liegende Grabmale auf zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höchstlänge bis 0,80 m, Breite bis 1,60 m, Mindeststärke 0,03 m.
- (14) Die Maße der Einfassungen bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen betragen in der Regel je Wahlgrabstelle:
Länge 2,50 m, Breite 1,30 m, Stärke 0,06 m bis 0,16 m.
- (14.1) Einfassungen, die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR verlegt worden sind, dürfen nicht entfernt werden.
- (14.2) Einfassungen und deren Befestigungen sind grundsätzlich nur innerhalb der einzufassenden Grabfläche zu verlegen. Sie dürfen Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen.
- (15) Abdeckungen für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind unter Berücksichtigung des § 29 Abs. 6 zulässig.
Maße je Wahlgrabstelle: Länge 2,50 m, Breite 1,30 m, Stärke 0,05 m bis 0,12 m.
- (16) Die Maße der Einfassungen und Abdeckungen können bei älteren Friedhofsteilen von den vorgegebenen Maßen abweichen und sind deshalb vor Antragstellung in der Örtlichkeit auszumessen.

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

- (17) Holzkreuze sind mit folgenden Maßen zulässig:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m

§ 17 Wahlgrabstätten für Urnen

- (1) Wahlgrabstätten für Urnen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.
- (2) In einer Wahlgrabstätte für Urnen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Wahlgrabstätten für Urnen haben folgende Maße:
1,00 m x 1,00m.
- (4) In der Regel wird die Lage von Wahlgrabstätten für Urnen in Abstimmung mit dem Erwerber des Nutzungsrechtes vergeben.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgräber für Erdbestattungen entsprechend auch für Wahlgrabstätten für Urnen.
- (6) Auf Wahlgrabstätten für Urnen sind folgende Maße zulässig:
a) Stehende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m; Mindeststärke 0,12 m.
b) Liegende Grabmale:
Höchstlänge bis 0,50 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,03 m.
- (7) Grabeinfassungen sind nur mit folgenden Maßen zulässig:
Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Stärke 0,04 bis 0,06 m.
- (8) Abdeckungen sind unabhängig der Vorschriften des § 29 Abs. 6 zulässig.
Maße: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Stärke bis 0,14 m.
Abdeckungen sind in der Gesamthöhe bereits vorhandenen Nachbargrabstättenabdeckungen anzupassen.
- (9) Holzkreuze sind mit folgenden Maßen zulässig:
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m.

§ 17a Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier

- (1) Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Sie dienen der Beisetzung von Aschen in Urnen mit der Möglichkeit einer Grabbeigabe in Form eines kremierten Tieres.
- (2) Die Grabbeigabe kann nur zeitgleich oder nachträglich mit der Bestattung der Totenasche erfolgen. In einer Wahlgrabstätte für Urnen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden, wobei mindestens eine die Asche eines menschlichen Leichnams beinhalten muss.
- (3) Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier haben folgende Maße: 1,00 m x 1,00 m.

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

- (4) Bei der Gestaltung der Grabstätte darf das verstorbene Tier in der Wahrnehmung nicht über die bestattete Person gesetzt werden.
- (5) Die Lage von Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier wird in Abstimmung mit dem Erwerber des Nutzungsrechtes vergeben.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten für Urnen entsprechend auch für diese Grabart.

§ 18 Rückgabe von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit durch Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Für die noch bestehende Ruhezeit wird eine jährliche Pflegepauschale nach dem Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren als Gesamtbetrag erhoben. Stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können durch Abgabe der Verzichtserklärung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Verzichtserklärung entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht durch den Nutzungsberechtigten entfernte stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR entfernt und gehen entschädigungslos in ihre Verfügungsgewalt über.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabfelder ganz oder teilweise geräumt. Hierauf wird 3 Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers – Amtliches Verkündungsblatt – und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder Grab hingewiesen. Eine persönliche Benachrichtigung der Hinterbliebenen erfolgt nicht.
- (3) Besondere Regelungen für die Rückgabe der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten:
Dem Nutzungsberechtigten entsteht durch die Rückgabe kein Anspruch auf Erstattung oder Aufrechnung der Gebühren oder eines Gebührenanteils. Die gemäß § 10 dieser Satzung einzuhaltende Ruhezeit bleibt unberührt.
Regelung in Bezug auf § 11 Abs. 2 und § 16 Abs. 2:
Bei Vorliegen schwerwiegender Umstände, die die Rückgabe eines Nutzungsrechtes rechtfertigen, werden bei Rückgabe des Nutzungsrechtes innerhalb von 7 Jahren nach Erwerb der Wahlgrabstätte oder Verlängerung des Nutzungsrechtes verbleibende Gebührenanteile erstattet, wenn alle Ruhezeiten der Wahlgrabstätte abgelaufen sind und somit die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über diese Grabstätte sofort verfügen kann.

§ 19 Sonderwahlgrabstätten

Sonderwahlgrabstätten sind auf dem Friedhof Meerbeck vorhanden. Sie haben die Maße Länge 3,80 m, Breite 1,90 m. Ausschließlich die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR entscheidet über die Art der Grabkammern und ist zur Erstellung der Grabkammern berechtigt. Bei Sonderwahlgrabstätten besteht ansonsten gestalterische Freiheit, soweit es nicht gegen die Würde des Friedhofes sowie gegen Sitte und Anstand verstößt. Die Gesamthöhe der Aufbauten beträgt höchstens 200 cm über anstehendem Bodenniveau. Überdachungen der Grabstätte sind unzulässig. Grabaufbauten müssen selbsttragend sein und dürfen nicht auf der Grabkammer lasten. Der Nutzungsberechtigte muss einen Steinmetz verpflichten, nach dem Aufstellen die Grabmalanlage innerhalb von 3 Monaten einer nachweislichen Abnahmeprüfung zu unterziehen und durch ein Last-Zeit-Diagramm zu dokumentieren, dass die Grabmalanlage einer geforderten Last von 500 N standhält. Wird das Last-Zeit-Diagramm nicht fristgerecht vorgelegt, kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ein Fachunternehmen im Wege der Ersatzvornahme mit der Abnahmeprüfung beauftragen. § 16 und § 18 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 20 Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten

- (1) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage in Abstimmung mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten bestehen anteilig aus einer pflegefreien Fläche (Rasenfläche) und einer pflegegebundenen Fläche. Die Rasenfläche hat die Maße: Länge 1,50 m, Breite 1,30 m. Die pflegegebundene Fläche hat die Maße Länge 1,0 m, Breite 1,30 m. Die Rasenfläche der Grabstätte wird durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gepflegt. Die pflegegebundene Fläche ist von dem Nutzungsberechtigten anzulegen und auch während der gesamten Nutzungsdauer zu pflegen.
Grab schmuck, z.B. Vasen, Schalen o.ä. sind nur im Bereich der pflegegebundenen Fläche zulässig.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 16 entsprechend für pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten.
- (4) Auf pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten sind folgende Maße zulässig:
 - a) Stehende Grabmale auf einer einstelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätte:
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - b) Stehende Grabmale bei zwei- und mehrstelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten:
Höhe bis 1,50 m, Breite 1,60 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - c) Liegende Grabmale auf einstelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten:
Höchstlänge 0,60 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,03 m.
 - d) Liegende Grabmale auf zwei- und mehrstelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten:
Höchstlänge bis 0,80 m, Breite bis 1,60 m, Mindeststärke 0,03 m.
- (5) Die Maße der Einfassungen bei pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen betragen in der Regel je Grabstelle:
Länge 1,00 m, Breite 1,30 m, Stärke 0,06 m bis 0,16 m.
 - (5.1) Einfassungen, die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR verlegt worden sind, dürfen nicht entfernt werden.
 - (5.2) Einfassungen und deren Befestigungen sind grundsätzlich nur innerhalb der pflegegebundenen Fläche zu verlegen. Sie dürfen Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen.
- (6) Abdeckungen für pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten sind zulässig.
Maße je Wahlgrabstelle:
Länge 1,00 m, Breite 1,30 m, Stärke 0,05 m bis 0,12 m.
- (7) Die Maße der Einfassungen und Abdeckungen können bei älteren Friedhofsteilen von den vorgegebenen Maßen abweichen und sind deshalb vor Antragstellung in der Örtlichkeit auszumessen.

§ 21 Urnengrabstellen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden auf dem Friedhof Hülsdonk angeboten. Urnengrabstellen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche bereitgestellt.
- (2) Die Lage der Grabstelle innerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage wird durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmt. Je Urnengemeinschaftsgrabanlage ist die Beisetzung von bis zu 16 Urnen und je Grabstelle eine Urnenbeisetzung zulässig.

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

- (3) Eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts sowie eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengrabstellen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind ausgeschlossen.
- (4) Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden auf Grundlage eines Pflegevertrages intensiv gärtnerisch gepflegt. Eine Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage ist daher nur zulässig, wenn der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vor der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten oder Auftraggeber der Bestattung der Abschluss eines entsprechenden bis zum Ende der Nutzungszeit gültigen Dauergrabpflegevertrages mit der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH nachgewiesen wird. § 23 Abs. 3 gilt analog für Urnengemeinschaftsgrabanlagen.
- (5) Auf Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind folgende Maße zulässig:
Stehende Grabmale:
Höhe bis 1,80 m, Breite bis 1,60 m; Mindeststärke 0,15 m.
- (6) Einfassungen sind mit folgenden Maßen zulässig:
Länge 4,30 m, Breite 2,00 m, Stärke 0,05 bis 0,12 m.

§ 22 Anonyme Wiesengräber

- (1) Erdbestattungen in einem anonymen Wiesengrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in einem anonymen Wiesengrab für Urnen erfolgen jeweils in einem Gemeinschaftsfeld, auf dem ein Grab nicht erkennbar ist. Die Beisetzung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Lage der Grabstelle wird auch nachträglich nicht bekanntgegeben.
- (2) Die Vergabe des Grabes kann jedoch nur erfolgen, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Der Bestattungspflichtige bzw. der Auftraggeber der Beisetzung muss einen Nachweis dafür erbringen (z. B. Testament, schriftliche Erklärung, Vorsorgevollmacht der / des Verstorbenen) oder schriftlich überzeugend und verbindlich erklären, dass die gewählte Bestattungsart dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (3) Auf einem anonymen Wiesengrab für Erdbestattungen sowie auf einem anonymen Wiesengrab für Urnen ist es nicht gestattet Blumen/Pflanzen, Gestecke, Kränze, Grablampen, Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens auf die Rasenfläche (Grabfläche) zu pflanzen, niederzulegen bzw. aufzustellen.
- (4) Das Setzen und Verlegen von Grabmalen, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht gestattet.
- (5) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR hat das Recht, alle nicht statthaften Trauerbeigaben (Blumen, Blumengestecke, Kränze und dergleichen) unverzüglich von den anonymen Wiesengräbern zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen.

§ 23 Wiesengräber mit Namenskennzeichnung

- (1) Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung und Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung werden jeweils in einem Gemeinschaftsfeld für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
Je nach Ausstattung des Grabfeldes hat der Nutzungsberechtigte folgende Möglichkeit der Namenskennzeichnung:
Der Nutzungsberechtigte kann eine Platte mit dem Namen und den Lebensdaten der/des Verstorbenen im entsprechenden Grabfeld an den vorhandenen Plattenträgern bzw. Gemeinschaftsdenkmälern anbringen lassen. Material, Größe und Farbe der Platte werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festgelegt. Die Verlegung bzw. Anbringung der

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

Platte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Tafeln sowie die Grabplatten nach Abs. 1 a) und b) innerhalb einer Frist nach Bekanntgabe durch einen Hinweis am Gemeinschaftsfeld entfernt. Angehörige haben innerhalb dieser Frist die Möglichkeit, die Platte mit Namenskennzeichnung nach Abs. 1 b) zu entfernen oder durch einen Steinmetz entfernen zu lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei den Wiesengräbern mit Namenskennzeichnung besteht die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten Blumen und Kränze niederzulegen bzw. Gestecke aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind gestattet, sofern sie nicht fest mit der dafür vorgesehenen Fläche verankert werden und die Gegenstände diese Fläche nicht überragen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.

§ 24 Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten

- (1) Für Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten werden Wiesengräber für Erdbestattungen in einem Gemeinschaftsfeld für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Wiesengräber sind auf dem Gemeinschaftsfeld nicht erkennbar; Bepflanzungen und Blumenschmuck sowie sonstige Trauerbeigaben sind hier nicht statthaft.
- (2) Es besteht jedoch die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten Blumen niederzulegen bzw. Gestecke und Kränze aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind nicht gestattet. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.

§ 25 Kolumbarien

- (1) Kolumbarien sind oberirdische Urnenwände mit verschließbaren Nischen zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen.
- (2) Das Nutzungsrecht einer Urnennische in dem Kolumbarium wird für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht wird nur verliehen, wenn eine Urne beigesetzt werden soll oder die Urnennische im Vorkauf erworben wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für weitere 25 Jahre oder in 5-Jahresschritten wiedererworben werden. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die Urnennische wiedererworben wurde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Angehörige haben innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ablauf der Nutzungszeit die Möglichkeit, sich die Steintafel von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR aushändigen zu lassen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet nicht für Schäden an der Steintafel, die durch die Entfernung entstehen können. Das Abnehmen der Platten wird nur durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vorgenommen.

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder nach Ablauf der Ruhefrist, wenn eine weitere Urnenbeisetzung in der Urnennische stattfinden soll, werden die entsprechenden Urnen aus der Urnennische von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR entnommen und an einem von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festgelegten Ort innerhalb des Friedhofes anonym beigesetzt. Die Urnennische steht danach für weitere Urnenbeisetzungen zur Verfügung.
- (6) Wird ein Verstorbener in einem Kolumbarium bestattet, hat der Nutzungsberechtigte die Möglichkeit, den Namen und die Lebensdaten der/des Verstorbenen in die dafür vorgesehene Tafel an dem Kolumbarium einmeißeln zu lassen. Material, Größe sowie die Farbe der Platte werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festgelegt. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (7) Bei den Kolumbarien besteht die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten Blumen und Kränze niederzulegen bzw. Gestecke aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind gestattet, sofern sie nicht fest mit der dafür vorgesehenen Fläche verankert werden und die Gegenstände diese Fläche nicht überragen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.

§ 26 Waldgräber für Urnen

- (1) Waldgräber für Urnen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.
- (2) In Waldgräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Waldgräber werden auf dem Friedhof Lohmannsheide angeboten. Sie fügen sich auf natürliche Weise in die Waldflächen auf dem Friedhof Lohmannsheide ein. Die Waldgräber werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unterhalten und extensiv gepflegt, so dass der Waldcharakter der Gesamtfläche erhalten bleibt.
- (4) Waldgräber haben eine Fläche von ca. 6 m². Lage und Zuschnitt der einzelnen Waldgräber werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten (z.B. Baumbestand) festgelegt.
- (5) Auf Waldgräber für Urnen sind ausschließlich Natursteine in Form von Findlingen zulässig. Je Waldgrab kann ein Findling gesetzt werden, dessen Höhe nicht 0,60 m und Breite nicht 0,80 m überschreiten darf. Der Findling muss so beschaffen sein, dass er ohne Fundamentierung dauerhaft standfest ist.
- (6) Um den naturnahen Waldcharakter der Fläche zu erhalten, ist kein weiterer Grabschmuck erlaubt. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR hat das Recht, alle nicht statthaften Trauerbeigaben (Blumen, Blumengestecke, Kränze und dergleichen) unverzüglich von den Waldgräbern für Urnen zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen.

§ 26 a Waldreihengräber

- (1) Waldreihengräber werden auf dem Friedhof Lohmannsheide angeboten. Sie fügen sich auf natürliche Weise in die Waldflächen auf dem Friedhof Lohmannsheide ein.
- (2) Urnenbestattungen in einem Waldreihengrab für Urnen erfolgen jeweils in einem Gemeinschaftsfeld, auf dem ein Grab nicht erkennbar ist.

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

- (3) Es besteht die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten Blumen und Kränze niederzulegen bzw. Gestecke aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind gestattet, sofern sie nicht fest mit der dafür vorgesehenen Fläche verankert werden und die Gegenstände diese Fläche nicht überragen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist. Um den naturnahen Waldcharakter der Fläche zu erhalten, ist kein weiterer Grabschmuck auf dem Grabfeld erlaubt.
- (4) In jeder Waldreihengrabstätte ist nur eine Urnenbeisetzung möglich.
- (5) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 27 Ehrengräber

Die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden einzeln oder in größeren Feldern bereitgestellt und von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR angelegt und nach dem Gräbergesetz dauernd unterhalten.

IV Gestaltung der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

- (1) Auf den Friedhöfen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR werden pflegegebundene und pflegefreie Grabstätten vorgehalten. Es besteht die Möglichkeit, eine dieser Grabarten zu wählen.
- (2) Pflegegebundene Grabstätten und pflegeleichte Grabstätten im Bereich der pflegegebundenen Fläche müssen nach den Vorschriften des § 35 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (3) Die auf den Friedhöfen befindlichen pflegefreien Grabstätten und die pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten im Bereich der Rasenfläche werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unterhalten.
- (4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Moers in der jeweils gültigen Fassung.

V Grabmale und Grabeinfassungen

§ 29 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die Bauteile und die verwendeten Figuren, Ornamente und Symbole müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen. Aufbauten müssen statisch standsicher und ggf. bauordnungsrechtlich zulässig sein.

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

- (2) Für Grabmale dürfen unbearbeitete und handwerklich bearbeitete Natursteine, Schmiedeeisen, Holzarten und Holzkonstruktionen sowie handwerklich bearbeitete (Edel-) Metalle und Glaswerkstoffe verwendet werden. Schriften, Ornamente und Symbole sollen sich zu einem optisch harmonischen Gesamtwerk zusammenfügen. Die Verwendung von optisch nicht dominierenden Farben sowie Erdpastellfarben sind zulässig.
- (3) Nicht gestattet sind:
 - a) Kunststeine z.B. Ziegelwaren, Gips
 - b) Kunststoffe jeglicher Art
 - c) optisch dominierende, glänzende und materialverdeckende, vollflächig aufgebrauchte Farben
 - d) das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
 - e) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen oder Überdachungen.
- (4) Bei der Herstellung der einzelnen Grabmale ist bei der Verwendung der vorgenannten Materialien und deren Kombinationen, sowie der sonstigen Gestaltungs- und Bearbeitungsarten immer darauf zu achten, dass eine optisch harmonisch wirkende Gestaltungsweise entsprechend der Würde des besonderen Verwendungszwecks anzustreben ist. Die Abmessungen der Grabmale inklusive der Befestigungen dürfen nicht über die dem Nutzungsberechtigten zur Verfügung stehenden Grabfläche hinausragen.
- (5) Bei den pflegegebundenen Grabstätten kann eine Grabeinfassung aus Naturstein, Kunstgranit sowie aus Verbundstein bestehend aus natürlichen Materialien gesetzt werden, deren Außenmaße die Größe der Grabstätte nicht überschreiten darf. Die Höhe der Einfassung ist dem Umgebungsgelände der Örtlichkeit bzw. bereits vorhandenen Einfassungen von Nachbargrabstätten anzupassen. Sie darf eine Höhe von 0,12 m ab Erdoberfläche nicht überschreiten.
- (6) Das Abdecken von pflegegebundenen Grabstätten für Erdbestattungen mit Teilabdeckungen ist erlaubt. Die Teilabdeckungen müssen je Grabstelle mindestens zu 1/3 der abzudeckenden Grabfläche luft- und wasserdurchlässig sein, um eine Verwesung innerhalb der festgesetzten Ruhezeit zu gewährleisten. Die Abdeckungen dürfen eine Höhe von 0,12 m, ab Erdoberfläche, nicht überschreiten.
- (7) Soweit es die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen und unter Berücksichtigung der Pietät sowie der Würde des Ortes für vertretbar hält, kann sie auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zulassen.
- (8) Es dürfen nur Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182) hergestellt sind.
Sofern Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aus Ländern stammen, in denen Kinderarbeit bekannt wurde, oder wenn die Produktion bzw. teilweise Herstellung in solchen Ländern erfolgte, ist mittels Zertifikats einer anerkannten Organisation oder durch eine schriftliche Erklärung des Steinmetzes nachzuweisen, dass diese Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

§ 30 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung der statischen Gegebenheiten von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie Abdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Sie ist vor der Errichtung oder Veränderung der genehmigungspflichtigen Bauteile einzuholen. § 42 a VwVfG gilt entsprechend. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR behält sich vor, die Genehmigung erst nach Begleichung der Nutzungsgebühr auszustellen.
- (2) Provisorische Grabmale sind der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR schriftlich anzuzeigen. Sie sind nur als naturlasierte Holzkreuze mit einer maximalen Größe von 1,00 m Höhe und 0,60 m Breite zulässig und dürfen bis zu 1 Jahr nach der Beisetzung, von der Genehmigungsgebühr befreit, auf der Grabstätte verbleiben.

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

- (3) Dem Antrag ist beizufügen:
- a) der gestalterische Gesamtentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10
 - b) Angaben der Materialien und ihrer Bearbeitung, der Farben, Schrift, Ornamente und Symbole sowie Art und Stärke des Fundaments.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage von farbigen Zeichnungen sowie von Perspektiven im größeren Maßstab 1:5 sowie eine statische Berechnung verlangt werden.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die Teilabdeckung nicht innerhalb eines Jahres nach Genehmigung errichtet oder verändert worden ist.
- (5) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn
- die Anforderungen an die Gesamtgestaltung und an den künstlerischen Anspruch erfüllt werden.
 - die Grundsätze der Pietät sowie der Würde des Ortes nicht verletzt werden.
 - die Nachbargrabstätten sowie die Friedhofsnutzer nicht beeinträchtigt werden.
 - die Versagung der Ausnahmegenehmigung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- Der Antrag ist schriftlich zu stellen und detailliert zu begründen. Dabei ist stichhaltig zu erläutern, warum die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden können.

§ 31 Anlieferung

Beim Liefern von Grabmalen, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen ist auf Verlangen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR der genehmigte Entwurf vor der Errichtung vorzulegen.

§ 32 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 13 -21.
- (3) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 6 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des §102 des Versicherungsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Millionen Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR verantwortet.

§ 33 Unterhaltung

- (1) Die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR einmal jährlich durchgeführte Standsicherheitskontrolle mittels Druckprüfung ist eine Dienstleistung zugunsten des Nutzungsberechtigten. Der Nutzungsberechtigte ist für Schäden haftbar, welche infolge seines Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmale und Abstürzen von Teilen derselben, verursacht werden. Die schriftliche Aufforderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR an den Nutzungsberechtigten zur Befestigung von lockeren Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckungen und von sonstigen baulichen Anlagen dient dem Schutz des Nutzungsberechtigten vor möglichen Regressansprüchen Dritter aufgrund einer Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei allen pflegegebundenen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen sowie die ordnungsgemäße Verlegung von Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berechtigt, das Grabmal, die Grabeinfassung und Teilabdeckung oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist verpflichtet, diese Gegenstände 12 Monate auf Kosten der Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 12 Monaten aufgestellt wird. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet nicht für Schäden an Grabaufbauten, die durch die Entfernung bedingt entstehen können.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 34 Entfernung

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist vor dem Entfernen von Grabmalen, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen oder sonstiger baulicher Anlagen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit zu informieren. Die Entfernung von Grabmalen im Sinne des § 33 Abs. 4 bedarf der Genehmigung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind bei pflegegebundenen Grabstätten die Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 4 Monaten, so ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die Grabeinfassung, die Teilabdeckung oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.
- (3) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI Herrichtung und Unterhaltung

§ 35 Allgemeine gärtnerische Gestaltung

- (1) Alle pflegegebundenen Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der pflegegebundenen Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der pflegegebundenen Grabstätten und der pflegegebundenen Fläche der pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Pflegegebundene Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung bzw. innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes nach Entfernung des Grabhügels gärtnerisch im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung angelegt werden.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln oder sonstigen chemischen Mitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Grabbeete dürfen nicht über 0,10 m hoch angelegt werden. Auf den mit Randsteinen eingefassten Friedhofsteilen muss das Gesamtniveau der Grabstätte unter der Höhe der Einfassung verbleiben.
- (7) Individueller und personenbezogener Grabschmuck ist nur unter Berücksichtigung der Würde des Ortes gestattet.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und deren Beauftragten.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör.

§ 36 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine pflegegebundene Grabstätte trotz wiederholter, schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berechtigt, das Nutzungsrecht zu entziehen. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, werden ungepflegte pflegegebundene Grabstätten 6 Monate nach Anbringen des Hinweises an der Grabstätte, nach Entfernung eventuell vorhandener Grabaufbauten, eingeebnet und eingesät.
- (2) Der Nutzungsberechtigte wird in dem Anschreiben bezüglich des ungepflegten Zustands der pflegegebundenen Grabstätte darüber informiert, dass für die verbleibende Ruhezeit eine einmalige Pflegepauschale nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren als Gesamtbetrag erhoben wird. Die Pflegepauschale beinhaltet eine Minimalpflege, die der Würde des Ortes entsprechend ist. Nach Ablauf der festgesetzten Frist gehen Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck wird der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert diesen zu entfernen. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR den Grabschmuck entschädigungslos entfernen.

VII Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 37 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Über die Notwendigkeit der Verwendung von Kühlzellen entscheidet die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Leichenhallen dürfen nur mit einem befugten Mitarbeiter eines Bestattungsinstitutes betreten werden.
- (3) Hat der Verstorbene an einer ansteckenden anzeigepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten oder die Leichenverwesung hat bereits begonnen, so dass die Öffnung des Sarges der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde, ist der Sarg verschlossen zu halten.
- (4) Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 38 bleibt unberührt.
- (5) Die Säрге der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des Amtsarztes vorübergehend nochmals geöffnet und besucht werden.
- (6) An jedem Sarg muss ein mit dem Namen und dem Sterbedatum / Einlieferungsdatum des Verstorbenen versehenes Metall- oder Kunststoffschild vorhanden sein.
- (7) Auf Wunsch können die Leichenzellen ausgeschmückt werden. Die Ausschmückung ist am Tag der Beisetzung oder Überführung des Verstorbenen zu entfernen.

§ 38 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können stündlich in den Friedhofskapellen und am Grabe abgehalten werden. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann die Zeit für die Trauerfeiern im Bedarfsfall erweitern. Die Friedhofskapelle ist spätestens 40 Minuten nach Beginn der Trauerfeier besenrein zu verlassen, damit nachfolgende Trauerfeiern im Ablauf nicht gestört werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde. Der Sarg ist spätestens vor Verlassen der Trauerhalle zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

- (4) Auf Wunsch können die Friedhofskapellen ausgeschmückt werden. Die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vorgenommene Ausschmückung darf nicht entfernt werden. Die übrige Ausschmückung ist nach Abschluss der Trauerfeier restlos zu entfernen.
- (5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Die Auswahl der Musiker/der Musik und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

VIII Schlussvorschriften

§ 39 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungs- bzw. Ruhezeit, die Belegung der Grabstätte und deren Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Etwaige Änderungen können nach den Bestimmungen der neuen Friedhofssatzung beantragt werden.

§ 40 Haftung

Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstähle oder bei Vandalismusschäden. Im Übrigen haftet die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR im Rahmen ihrer Dienstleistungsgeschäfte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 41 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu entrichten. Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt und in Rechnung gestellt.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder deren Beauftragten nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 bis Abs. 3 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR durchführt,
 - d) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht anzeigt,
 - e) entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 1 seine Tätigkeit als Gewerbetreibender nicht entsprechend anzeigt,
 - f) außerhalb der in § 6 Abs. 4 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder entgegen § 6 Abs. 5 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - g) entgegen § 30 und § 31 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet, erheblich verändert oder wer vor der Errichtung den genehmigten Entwurf auf Verlangen nicht der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vorlegt,

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

- h) Grabmale entgegen § 32 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 - i) Grabmale und Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 33 nicht in einem verkehrssicheren Zustand erhält,
 - j) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 35 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in die bereitgestellten Behältnisse entsorgt,
 - k) Grabstätten gemäß § 36 vernachlässigt, d. h. nicht ordnungsgemäß gärtnerisch herrichtet oder pflegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu tausend Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 20.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 19.12.2023 beschlossene Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vom 19.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 19.12.2023

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

Amtsblatt der Stadt Moers – 20.12.2023 – Nr. 25

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3402025971 wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 26.07.2023 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 30.11.2023
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3402025971** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 26.07.2023 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 30.11.2023
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

**Bekanntmachung zu einer Satzungsänderung
Sparkasse am Niederrhein – Sparkasse des Kreises Wesel und
der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg –**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg hat in ihrer Sitzung vom 21. August 2023 aufgrund von §§ 6,8 Absatz 2 Buchstabe d) des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG -) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in Kraft getreten am 29. November 2008), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009, durch Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 27. Juli 2013, durch Artikel 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, und durch Artikel 58 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1. Februar 2022 (GV.NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022,

folgende Satzungsänderungen beschlossen:

§ 4 (2) - Verwaltungsrat

Alte Fassung:

Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Neue Fassung:

Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafterinnen / Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Amtsblatt der Stadt Moers –20.12.2023– Nr. 25

§ 4 (3) - Verwaltungsrat

Alte Fassung: Neben dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 3 Satz 1 SpkG NW nehmen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Zweckverbandsmitglieder beratend an den Sitzungen teil.

Neue Fassung: Neben der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 3 Satz 1 SpkG NW nehmen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Zweckverbandsmitglieder beratend an den Sitzungen teil.

§ 5 - Vorstand

Alte Fassung: Der Vorstand besteht aus 3 Personen.

Neue Fassung: Der Vorstand besteht aus 2 Personen.

§ 8 - Inkrafttreten der Satzung

Alte Fassung: *Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2009 außer Kraft.*

Neue Fassung: *Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.10.2011 außer Kraft.*

Die vorstehende Neufassung der Satzung für die Sparkasse am Niederrhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, 6. Dezember 2023

Sparkassenzweckverband für den Kreis Wesel und
die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
Der Vorstandsvorsteher
Heyde

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022
der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft**

Die Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat am 7. Dezember 2023 den testierten Jahresabschluss 2022 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 LINEGG i. V. m. § 16 der Satzung der LINEG durch Veröffentlichung im Internet (www.lineg.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die bekannt gemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 12. Dezember 2023

Der Vorstand
gez. Dipl.-Ing. Volker Kraska